



VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

**37/10**

GZ: LE.4.3.1/0002-RD 2/2017

Wien, am 21. März 2017

**ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT:**

**Gegenstand:** Bundesgesetz, mit dem das Pflanzgutgesetz 1997 geändert wird

Die EU- Durchführungsrichtlinien 2014/96/EU, 2014/97/EU und 2014/98/EU sind in nationales Recht umzusetzen.

Diese enthalten im Bereich des Vermehrungsgutes von Obstpflanzen Neuregelungen hinsichtlich der Registrierung von Versorgern, der Eintragung von Sorten, der Etikettierung und Verschließung des Pflanzgutes sowie der spezifischen Anforderungen an das Vermehrungsmaterial.

Es werden somit im Pflanzgutgesetz insbesondere detaillierte Vorschriften für das Inverkehrbringen von höherwertigem Pflanzgut (von Vorstufenmaterial, Basismaterial und zertifiziertem Material) erlassen.

Neu geregelt werden die Bestimmungen für die Registrierung von Sorten (insbesondere von Obstpflanzgut), so werden auch die diesbezüglichen behördlichen Zuständigkeiten klargestellt.

Die Vorschriften betreffend die Registrierung von Versorgern und deren Pflichten werden näher präzisiert.

Ich stelle somit den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle den beiliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Pflanzgutgesetz 1997 geändert wird, genehmigen und beschließen, diesen als Regierungsvorlage dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

Der Bundesminister:  
Rupprechter

